

Vertrag über die Weiterführung des Sozialtickets im Landkreis Wolfenbüttel

zwischen der Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Ralf Sygusch und Jörg Reincke
- nachfolgend „VRB“ genannt -

und

der Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig,
vertreten durch Geschäftsführer Axel Gierga
- nachfolgend „KVG“ genannt -

und

dem Landkreis Wolfenbüttel
vertreten durch die Landrätin Frau Christiana Steinbrügge,
- nachfolgend „Landkreis Wolfenbüttel“ genannt -

und

dem Regionalverband Großraum Braunschweig
vertreten durch Verbandsdirektor Ralf Sygusch,
- nachfolgend „Regionalverband“ genannt -
gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag begründet ein Modellprojekt über ein Sozialticket im Landkreis Wolfenbüttel. Der erste Vertrag wurde ab 01.08.2018 bis zum 31.07.2020 geschlossen, der Folgevertrag startete zum 01.08.2020 bis zum 31.12.2021. Der vorliegende Vertrag beginnt zum 01.01.2022 mit einer Weiterführung von zwei Jahren bis zum 31.12.2023.

Anspruchsberechtigte erhalten unter Vorlage eines Berechtigungsausweises und eines Ausweisdokuments bzw. der Kundenkarte ein Sozialticket, mit welchem die Mobilität im Landkreis Wolfenbüttel, Tarifzonen 70-79, sichergestellt wird. Konkret soll die Erreichbarkeit der Samtgemeinden oder der Einheitsgemeinden, in deren Gebiet die Anspruchsberechtigten ihren Wohnsitz haben, sowie der Stadt Wolfenbüttel ermöglicht werden. Die Anspruchsberechtigten erhalten gegen einen vom Landkreis Wolfenbüttel festgelegten Eigenbetrag das Sozialticket. Die Auffüllung auf den vollen Preis einer Plus-Abo-Monatskarte bzw. einer Schüler-Monatskarte bis zur Preisstufe 3 erfolgt durch den Landkreis Wolfenbüttel.

§ 2 Anspruchsberechtigte

- (1) Anspruchsberechtigt für ein Sozialticket sind Einwohner und Einwohnerinnen im Landkreis Wolfenbüttel, die folgende Leistungen beziehen:
 - Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
 - Grundsicherung oder Sozialgeld nach dem SGB II,
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - Wohngeld.
- (2) Kinder, die Anspruch auf eine Sammel-Schülerzeitkarte haben und mit dieser die Samtgemeinde oder die Einheitsgemeinde, in deren Gebiet sie ihren Wohnsitz haben sowie die Stadt Wolfenbüttel erreichen, können das Sozialticket Wolfenbüttel nicht nutzen.

§ 3 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Der VRB hat folgende Pflichten:
 1. Anerkennung des ausgegebenen Sozialtickets durch die im jeweiligen Geltungsbereich verkehrenden Verkehrsunternehmen,
 2. Meldung von Preisänderungen an den Landkreis gemäß § 8,
 3. Erstellung eines Fahrscheinlayouts für das Sozialticket und Übermittlung von Fahrscheinmuster an den Landkreis Wolfenbüttel,
 4. Anmeldung des Sozialtickets bei der Genehmigungsbehörde gemäß § 8 Abs. 3b PBefG.

(2) Die KVG hat folgende Pflichten:

1. Vertrieb des Sozialtickets durch die KVG gemäß § 6,
2. Zuweisung der Einnahmen und Fahrgeldauffüllung auf die beteiligten Verkehrsunternehmen nach einem speziellen Schlüssel gem. separatem Vertrag zur Einnahmenaufteilung.

(3) Der Landkreis Wolfenbüttel hat folgende Pflichten:

1. Festlegung der Tarifzonen, die die jeweiligen Anspruchsberechtigten befahren dürfen: In Abhängigkeit von der Entfernung des Wohnortes zur Kreisstadt werden maximal drei Preisstufen gewährt. Dies gilt auch für die Tarifzone Burgdorf (Kennzeichnung der Tarifzonen 79/78-60-70). Die vier genannten Tarifzonen bilden keine Netzkarte.
2. Erstellung eines Berechtigungsausweises gemäß § 4.
3. Erstellung eines Merkblattes, welches den Anspruchsberechtigten aufzeigt, wie das Sozialticket korrekt genutzt wird. Das Merkblatt ist mindestens in deutscher, englischer und französischer Sprache der KVG spätestens zwei Wochen vor Beginn des Modellprojektes zur Verfügung zu stellen und auf der Homepage von Landkreis, KVG und VRB zu veröffentlichen.
4. Auffüllung des gezahlten Eigenbeitrages der Anspruchsberechtigten auf den Preis einer Plus-Abo-Monatskarte bzw. einer Schüler-Monatskarte und Zahlung an die KVG als hierfür zuständige Vertriebsstelle und Abrechnungsstelle für die erzielten Fahrgeldeinnahmen mit den weiteren beteiligten Verkehrsunternehmen.

§ 4 Berechtigungsausweis

- (1) Die Ausstellung eines möglichst fälschungssicheren Berechtigungsausweises erfolgt durch den Landkreis Wolfenbüttel, die Stadt Wolfenbüttel und das Jobcenter Wolfenbüttel. Ein Muster-Berechtigungsausweis ist der Anlage 1 beigelegt.
- (2) Die Gültigkeit des Berechtigungsausweises ist an die Dauer der Leistungsberechtigung gekoppelt.
- (3) Der Berechtigungsausweis beinhaltet persönliche Angaben der Anspruchsberechtigten (Name, Vorname, Geburtsdatum), eine laufende Nummer sowie die Tarifzonen, die die Anspruchsberechtigten befahren dürfen.
- (4) Beim Erwerb des Sozialtickets ist von den Anspruchsberechtigten über 14 Jahre der Berechtigungsausweis und ein Ausweisdokument mit Lichtbild vorzuzeigen. Personen unter 16 Jahren benötigen, sofern sie noch nicht über ein gültiges Ausweisdokument verfügen, zusätzlich die Kundenkarte. Kunden und Kundinnen, die keinen bzw. einen nicht gültigen Berechtigungsausweis vorweisen können, werden vom Kauf ausgeschlossen.

§ 5 Sozialticket

- (1) Es werden Sozialtickets für anspruchsberechtigte Kinder (6-14 Jahre) und Erwachsene (über 14 Jahre) ausgegeben.
- (2) Das Sozialticket berechtigt die Ticketinhaber zur Nutzung aller Verkehrsmittel im Geltungsbereich des Tickets.
- (3) Das Sozialticket wird für einen Monat ausgegeben. Der Gültigkeitszeitraum beginnt jeweils am 1. eines Monats und endet am letzten Tag eines Monats bei Betriebsschluss.
- (4) Das Sozialticket ist nicht übertragbar und beinhaltet keine Mitnahmeregelung.
- (5) Das Sozialticket ist nur gültig in Verbindung mit dem Berechtigungsausweis. Kunden über 14 Jahre benötigen zusätzlich ein Ausweisdokument mit Lichtbild. Personen unter 16 Jahren benötigen, sofern sie noch nicht über ein gültiges Ausweisdokument verfügen, zusätzlich die Kundenkarte. Bei Kontrollen in den Fahrzeugen sind das Sozialticket, ein Ausweisdokument bzw. die Kundenkarte und der Berechtigungsausweis gemeinsam vorzuzeigen.
- (6) Der Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß der *Allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen* verpflichtet, wenn bei Kontrollen nicht das Sozialticket, der Berechtigungsausweis sowie ein Ausweisdokument mit Lichtbild bzw. die Kundenkarte gemeinsam vorgezeigt werden können.
- (7) Bei Erwerb des Sozialtickets muss der Name der jeweiligen Anspruchsberechtigten im Beisein eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin in der Mobilitätszentrale der KVG auf dem Sozialticket eingetragen werden.

§ 6 Vertrieb

- (1) Der Vertrieb des Sozialtickets und die Vereinnahmung von Fahrgelderlösen erfolgt ausschließlich über die Mobilitätszentralen der KVG am Kornmarkt 9 in Wolfenbüttel und in der Konrad-Adenauer-Straße 8 in Salzgitter-Lebenstedt.
- (2) Eine Ausgabe von Sozialtickets in den Bussen, an den Fahrscheinautomaten, über das Internet oder in den personenbedienten Vertriebsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

§ 7 Eigenanteil und Fahrgeldauffüllung

- (1) Der Gesamtpreis des Sozialtickets setzt sich aus dem Eigenbetrag der Anspruchsberechtigten und der Fahrgeldauffüllung durch den Landkreis Wolfenbüttel zusammen.
- (2) Der Eigenanteil ist durch die Anspruchsberechtigten sofort bei Erwerb des Fahrscheins zu zahlen. Der Eigenanteil für jedes Sozialticket eines Erwachsenen beträgt z. Zt. 25,00 €. Für Kinder liegt der Eigenanteil bei 15,00 €.
- (3) Die Fahrgeldauffüllung durch den Landkreis Wolfenbüttel für das Sozialticket eines Erwachsenen erfolgt auf Basis der Plus-Abos. Damit ergeben sich folgende Beträge, die durch den Landkreis Wolfenbüttel aufzufüllen sind (Preisstand 2021):

Preisstufe 1: 61,20 € - 25,00€ = **36,20 €**
Preisstufe 2: 73,70 € - 25,00€ = **48,70 €**
Preisstufe 3: 100,50 € - 25,00€ = **75,50 €**

- (4) Die Fahrgeldauffüllung durch den Landkreis Wolfenbüttel für das Sozialticket eines Kindes erfolgt auf Basis einer 30 €-Schüler-Monatskarte. Damit ergibt sich folgender (Preisstufen unabhängiger) Beitrag, der durch den Landkreis Wolfenbüttel aufzufüllen ist:

Preisstufe 1 bis 3: 30,00 € - 15,00€ = **15,00 €**

- (5) Die unter Abs. 3 und 4 aufgeführten Ausgleichbeträge unterliegen der preislichen Fortschreibung gemäß § 8.
- (6) Die KVG weist dem Landkreis Wolfenbüttel monatlich die Anzahl der verkauften Sozialtickets für Kinder und Erwachsene getrennt für die jeweiligen Preisstufen nach. Die Auffüllung des Fahrgeldes durch den Landkreis Wolfenbüttel ist jeweils vier Wochen nach Zugang der Rechnung auf das Konto der KVG zu überweisen:

Bank: Braunschweigische LSK
IBAN: DE32250500000000339309
Swift/BIC: NOLADE2HXXX

- (7) Die KVG ist für die Verteilung der Einnahmen an die betroffenen Verkehrsunternehmen zuständig.

§ 8 Fortschreibung

- (1) Eine preisliche Änderung des Plus-Abos führt unmittelbar auch zu einer Anpassung des Auffüllbetrages des Sozialtickets für Erwachsene durch den Landkreis Wolfenbüttel.
- (2) Eine preisliche Änderung der Schüler-Monatskarte führt unmittelbar auch zu einer Anpassung des Auffüllbetrages des Sozialtickets für Kinder durch den Landkreis Wolfenbüttel.
- (3) Die Preismaßnahme des VRB erfolgt i.d.R. zum 01.01. eines Jahres und wird dem Landkreis spätestens drei Monate vor Inkrafttreten vom VRB mitgeteilt.
- (4) Der Eigenbetrag der Anspruchsberechtigten bleibt davon unberührt.

§ 9 Ansprechpartner

- (1) Die Vertragspartner benennen einen Ansprechpartner, der als Koordinator für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag resultierenden Fragestellungen fungiert.

Für den VRB ist dies

Name: Herr Tarek Haiawi

Tel.-Nr.: 0531/21361-156

E-Mail: tarek.haiawi@vrb-online.de

Für den Landkreis Wolfenbüttel ist dies

Name: Frau Sylvia Bender

Tel.-Nr.: 05331/84-234

E-Mail: s.bender@lk-wf.de

Für den Regionalverband ist dies

Name: Herr Stefan Bartels

Tel.-Nr.: 0531/24262-73

E-Mail: stefan.bartels@regionalverband-braunschweig.de

Für die KVG ist dies

Name: Herr Ramon Wunsch, kfm. Leiter und Prokurist der KVG

Tel.-Nr.: 05341/4099-13

E-Mail: ramon.wunsch@kvg-braunschweig.de

- (2) Ein Wechsel des Ansprechpartners ist den jeweils anderen Vertragspartnern schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag schließt an den laufenden Vertrag (bis 31.12.2021) beginnend ab dem 01.01.2022 an und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2023.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich bereits während der Vertragslaufzeit die in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen neu zu verhandeln und ggf. anzupassen, wenn dies sinnvoll erscheint.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VRB.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine Partei insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder

undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von allen Parteien angestrebten Zweck wirtschaftlich, rechtlich und tatsächlich am nächsten kommt.

- (4) Der vorliegende Vertrag bedarf nach § 8 Abs. 3b PBefG zu seiner Wirkung der vorherigen Anmeldung bei der Genehmigungsbehörde. Der VRB führt die Anmeldung durch.

§ 12 Anlagen

- a) Muster Berechtigungsausweis des Landkreises Wolfenbüttel
- b) Merkblatt zur korrekten Nutzung des Angebotes, mehrsprachig (Landkreis Wolfenbüttel)
- c) Fahrscheinmuster / Wertabschnitt aus Fahrscheindrucker KVG

Verkehrsverbund Region Braunschweig GmbH

Braunschweig, 2021

.....
(Sygusch)

.....
(Reincke)

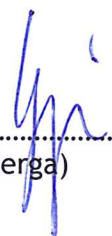
Landkreis Wolfenbüttel

Wolfenbüttel, 2021

.....
(Steinbrügge)

Kraftverkehrsgesellschaft mbH Braunschweig

Braunschweig, 16.08. 2021



.....
(Gierga)

Regionalverband Großraum Braunschweig

Braunschweig, 2021

.....
(Sygusch)